

Reichs-Gesetzblatt.

Nr. 26.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Aenderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. S. 219.

(Nr. 3050.) Bekanntmachung, betreffend Aenderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. Vom 17. Juni 1904.

Auf Grund des § 29 (2. Absatz) des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) sowie des § 15 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 52) hat der Bundesrat beschlossen:

In der besonderen Bestimmung zu IV (7) des Militärtarifs für Eisenbahnen wird in der Klammer hinter den Worten „Körbe, Fässer“ eingeschaltet:

„Blechgefäße, Flaschen aller Art“.

Die Aenderung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 17. Juni 1904.

Der Reichskanzler.

Graf von Bülow.

Verzweigt im Reichsamt des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.